



eSV
1031 Wien, Kundmanngasse 21
Telefon: 01/711 32
E-Mail: presse@hvb.sozvers.at

SERVICE FÜR DIENSTGEBER UND UNTERNEHMER DGservice Neues zur SV zu den Artikeln 2014

Veränderliche Werte für 2015

Veröffentlichung: NÖDIS, Nr. 16/Dezember 2014

Die Aufwertungsanzahl, die u. a. zur Errechnung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage und der Geringfügigkeitsgrenze dient, beträgt für das Jahr 2015 **1,027** und wurde nunmehr mittels dem BGBl II Nr. 288/2014 offiziell kundgemacht.

Höchstbeitragsgrundlagen

- täglich: € 155,--
- monatlich: € 4.650,--
- jährlich für Sonderzahlungen: € 9.300,--
- monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen:
€ 5.425,--

Geringfügigkeitsgrenzen

- täglich: € 31,17
- monatlich: € 405,98
- Grenzwert für Dienstgeberabgabe (DAG): € 608,97

Tägliche Beitragsgrundlage

- für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten:
€ 25,48 (= monatlich € 764,40)
- für Zivildienstler: € 35,85 (= monatlich € 1.075,50)
- für Asylwerber: € 34,32 (= monatlich € 1.029,60)

Grenzbeträge zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen

Ab 2015 beträgt der vom Pflichtversicherten zu tragende Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (AV-Beitrag) bei einer monatlichen Beitragsgrundlage (Entgelt):

monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 1.280,--	0 %
über € 1.280,-- bis € 1.396,--	1 %
über € 1.396,-- bis € 1.571,--	2 %
über € 1.571,--	3 %

Auflösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe für das Jahr 2015 beträgt € 118,--.

Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag

Der Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag beträgt für überlassene Arbeiter ab 1.1.2015 0,60 % der allgemeinen Beitragsgrundlage und der Sonderzahlungen bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage. Auch geringfügige Beschäftigungen unterliegen der Beitragspflicht.

Verzugszinsen

Für rückständige Beiträge werden 2015 unverändert Verzugszinsen in Höhe von 7,88 % in Rechnung gestellt.

Zinersparnisse bei Dienstgeberdarlehen

Für Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2015 beläuft sich der Satz unverändert auf 1,50 %.

Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IE)

Der IE sinkt ab 2015 von 0,55 % auf 0,45 %.

Autorin: Michaela Podgornik/NÖGKK

ZULETZT AKTUALISIERT AM 28. NOVEMBER 2014

ZURÜCK

DRUCKEN